

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Erste Ordnung zur Änderung der <b>Prüfungsordnung</b> für den Master-Studiengang Toxikologie an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.01.2021	2
Verfahrenshinweis	9

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN  
MASTER-STUDIENGANG TOXIKOLOGIE AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT  
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 11.01.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 07. April 2017 (GV. NRW. Seite 414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.02.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Master-Studiengang Toxikologie ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in folgende fünf Grundmodule, sechs Pflichtmodule sowie mindestens zwei Wahlpflichtmodule (benannt in § 10 Abs. 3) und eine Pilotarbeit gegliedert. Hinzu kommt im 4. Semester die Masterarbeit.

Grundmodul I	Versuchstierkunde
Grundmodul II	Chemische Grundlagen der Toxikologie
Grundmodul III	Biochemie, Zellbiologie und molekulare Toxikologie
Grundmodul IV	Pathologie und Pathophysiologie
Grundmodul V	Anatomie
Pflichtmodul I	Allgemeine Toxikologie
Pflichtmodul II	Spezielle Toxikologie
Pflichtmodul III	Toxikologische Prüfung, Expositionsabschätzung und Ökotoxikologie
Pflichtmodul IV	Klinische Toxikologie
Pflichtmodul V	Biostatistik und Epidemiologie
Pflichtmodul VI	Regulatorische Toxikologie

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden im Allgemeinen durch schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12. Weitere Prüfungsformen sind möglich, wenn diese in den Modulbeschreibungen dargelegt sind. Für die Teilnahme an der abschließenden Modulprüfung der unten aufgelisteten Module wird das Bestehen der ebenfalls gelisteten vorausgegangenen Module vorausgesetzt:

Teilnahme an:	Voraussetzung:
Pflichtmodul II	Grundmodul III, Pflichtmodul I
Pflichtmodul III	Pflichtmodul I
Pflichtmodul IV	Pflichtmodul I, Pflichtmodul II
Pflichtmodul VI	Pflichtmodul I, Pflichtmodul II, Pflichtmodul III

Voraussetzung zur Zulassung zu den Modulprüfungen der übrigen Module sind die regelmäßige aktive Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Durch die Modulprüfungen des Master-Studiengangs Toxikologie müssen insgesamt 90 Kreditpunkte erworben werden, und zwar nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 bis 7 wie folgt:

	Kreditpunkte	Modulprüfungen (kumulativ)	Fachsemester
Grundmodul I	2	1	1. oder 2.
Grundmodul II	2	1	1.
Grundmodul III	10	1	1.
Grundmodul IV	9	1	2.
Grundmodul V	2	1	1. oder 2.
Pflichtmodul I	10	1	1.
Pflichtmodul II	12	1	2.
Pflichtmodul III	5	1	2.
Pflichtmodul IV	8	1	3.
Pflichtmodul V	4	1	3.
Pflichtmodul VI	8	1	3.
Wahlpflichtmodule <sup>1</sup>	8	2 - 4	1. und 2.
Pilotarbeit	10	1	3.
<b>Gesamt</b>	<b>90</b>	<b>14 - 16</b>	

<sup>1</sup>Einzelne Wahlpflichtmodule haben entweder 2 oder 4 KP. Zum Erreichen der geforderten 8 KP müssen mindestens 2 Module mit 4 KP oder 4 Module mit 2 KP absolviert werden.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Module fassen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem Semester stattfinden. Das jeweils aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Spezialgebiete der Toxikologie im Rahmen des Masterstudiengangs Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität sind durch folgende Wahlpflichtmodule gekennzeichnet

WM I:	Zelluläre, molekulare und genetische Toxikologie	(2 KP)
WM II:	Lebensmitteltoxikologie	(2 KP)
WM III:	Immuntoxikologie	(2 KP)
WM IV:	Endokrintoxikologie	(4 KP)
WM V:	Partikeltoxikologie	(4 KP)
WM VI:	Arbeitsmedizinische Toxikologie	(2 KP)
WM VII:	Arzneimitteltoxikologie	(2 KP)
WM VIII:	Experimentelle Studien in der Toxikologie - regulatorisch und mechanistisch	(2 KP)
WM IX:	Neurotoxikologie	(2 KP)
WM X:	Software-gestütztes kinetisches Modelling	(2 KP)
WM XI:	Podiumsdiskussion toxikologischer Themen	(2 KP)
WM XII:	Organtoxikologie	(4 KP)
WM XIII:	Analytische Toxikologie	(2 KP)
WM XIV:	Vertiefte analytische Toxikologie	(4 KP)
WM XV:	Aspekte aktueller Toxikologie	(2 KP)

Jedes dieser Wahlpflichtmodule enthält Lehrveranstaltungen mit experimentellem und/oder theoretischem Schwerpunkt sowie Übungen und/oder ein Seminar. Von diesen Wahlpflichtmodulen sind so viele Module zu wählen, dass in der Summe 8 KP erreicht werden.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen können nur studienbegleitend, in engem zeitlichem Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Anmeldung zu einer Modul-Abschlussprüfung muss elektronisch zu den im Prüfungsportal angegebenen Fristen erfolgen. Notwendige Nachweise über erbrachte Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung von dem (der) Prüfer(in) bzw. den Prüfer(inne)n an den Prüfungsvorsitzenden übermittelt. Eine Abmeldung von einer Prüfung kann durch die Studierenden bis spätestens 7 Tage vor der Prüfung im Prüfungsportal erfolgen.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Anmeldung zu den Prüfungen im Rahmen einer kumulativen Modulprüfung erfolgt ebenfalls elektronisch über das Prüfungsportal. Für die An- bzw. Abmeldung gelten Fristen wie in Abs. 3 genannt. Für jede Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung müssen die Nachweise spätestens acht Wochen nach dem Ende des Semesters, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde, von dem (der) Prüfer(in) in das Prüfungsportal übermittelt werden.

d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Prüfungen zu den Grund-, Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können mündlicher oder schriftlicher Art sein und sind mit Ausnahme des GM I (Versuchstierkunde) sowie der Wahlpflichtmodule I bis V und IX bis XV benotet. Sie sind in der Regel Modul-Abschlussprüfungen (Abs. 2) und beziehen sich somit auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.

e) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Mündliche Prüfungen zu Grund-, Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie zur Pilotarbeit sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit maximal 4 Teilnehmer(inne)n. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 10 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 30 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten.

Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit einer (eines) Beisitzer(in)s zwingend erforderlich. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesende(r) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

f) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen für Grund-, Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Seminare, Praktika), sowie bei einigen Modulen der Nachweis des Bestehens der entsprechend unter § 5 Abs. 3 festgelegten vorausgesetzten Module. Für Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht, hier wird keine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit ist vom Prüfling über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann erst nach

Erwerb von 70 Kreditpunkten gemäß § 10 Abs. 1 gestellt werden. Der Antrag darf nicht später als vier Wochen nach Bestehen der Modulprüfung zur Pilotarbeit gestellt werden, sofern die Bedingung laut Satz 2 erfüllt ist, andernfalls nicht später als vier Wochen nach Erfüllung dieser Bedingung.

b) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Die schriftliche Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Thema und Aufgabenstellung sind so gefasst, dass die Bearbeitung während dieser sechs Monate die volle Arbeitskraft des Prüflings erfordert. Andererseits müssen sie so gefasst sein, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten. Als Sprache für die Masterarbeit sind Deutsch und Englisch zugelassen.

c) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

d) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11.

6. § 14 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Das abschließende Kolloquium zur Masterarbeit soll innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Version der Masterarbeit erfolgen. Als Sprache für das Kolloquium zur Masterarbeit sind Deutsch und Englisch zugelassen. Dieses Kolloquium ist hinfällig falls die schriftliche Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) erfolgen sollte. Die Zeitdauer des Kolloquiums beträgt insgesamt max. 45 Minuten und umfasst eine Darstellung der Ergebnisse der Masterarbeit durch den Studierenden (10 - 15 Minuten) sowie eine Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit (20 - 30 Minuten) und wird von den zwei Prüfer(inne)n der schriftlichen Masterarbeit benotet. Die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gegebenen Noten.

7. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Abs. 4), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Masterarbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

8. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung wird auf zwei Nachkommastellen gerundet angegeben. Zusätzlich wird ein Prädikat gemäß § 12 Abs. 2 vergeben.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Wiederholung einer nach § 12 Abs. 8 nicht bestandenen Modul-Abschlussprüfung soll innerhalb von 3 Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung durchgeführt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung findet turnusgemäß mit der Prüfung der nachfolgenden Kohorte statt. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Art der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Als Modulnote gilt in diesem Fall die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Bei der Wiederholung einer nach § 12 Abs. 8 nicht bestandenen kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete einzelne Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden, auch wenn die Modulprüfung insgesamt noch nicht abgeschlossen ist. Die wiederholte Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 12 Abs. 4 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12. Die Wiederholung einer mündlichen Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung muss spätestens 3 Monate nach dem Abschluss der Modulprüfung erfolgen. Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung soll innerhalb von 3 Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung durchgeführt werden. Die verantwortlichen Lehrenden müssen, wenn der Anspruch auf Wiederholung gemäß Abs. 3 besteht, innerhalb dieser Zeiträume die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfungsleistung anbieten. Die zweite Wiederholungsprüfung findet turnusgemäß mit der Prüfung der nachfolgenden Kohorte statt. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichten Noten in ECTS Graden gemäß § 12 Abs. 3 enthält.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das *Transcript of Records* enthält alle absolvierten Lehrveranstaltungen, die erreichten ECTS-Punkte, die (nationalen) Prüfungsnoten und die ECTS-Noten gemäß § 12 Abs. 3.

c) Absatz 5 wird wie folgt neu ergänzt:

(5) Auf dem *Transcript of Records* werden Wahlpflichtmodule in Höhe von 8 Kreditpunkten ausgewiesen. In der Regel werden Wahlpflichtmodule in chronologischer Reihenfolge nach Bestehen eingetragen. Wurden im Verlauf des Studiums mehr als 8 Kreditpunkte aus Wahlpflichtmodulen absolviert, so kann auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission eine Auswahl der auf dem Zeugnis aufgeführten Wahlpflichtmodule erfolgen. Ein solcher Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem Kolloquium zur Masterarbeit eingereicht werden.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum 01.10.2020 im Studiengang eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.11.2020.

Düsseldorf, den 11.01.2021

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.